



Deutsche Regionaleisenbahn GmbH • Kurfürstendamm 11 • 10719 Berlin

Merkblatt und Preisliste für die Prüfung von Anträgen zu Medienkreuzungen mit Gleisanlagen der Deutschen Regionalei- senbahn (DRE) und der Bayerischen Re- gionaleisenbahn GmbH (BRE)

Stand: 26. September 2011

Zur Prüfung von geplanten Medienkreuzungen auf technisch korrekte Ausführung werden folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

1. Bitte übersenden Sie uns Ihre Unterlagen in zweifacher Ausfertigung und ohne Ordner - gerne auch in elektronischer Form als PDF- oder TIFF-Datei.
2. Entwurf für jede Kreuzung mit Längs- und Querschnitt im Maßstab 1:25, der die Beurteilung der Lagebeziehung zwischen Gleis und Medienleitung gestattet.
3. Bahntypischer Lageplan (mit Angaben zu Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen).
4. Übersichtsplan und Detailplan, der die Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse an der Kreuzungsstelle zulässt mit Angabe der Katasterbezeichnungen, die Leitungsachse mit angenäherter Angabe über den Kreuzungswinkel.
5. Die metergenaue Benennung des Bahnkilometers an der Kreuzungsstelle.
6. Einen Auszug aus dem Erläuterungsbericht über das Bauvorhaben mit Nennung der in Aussicht genommenen Bauverfahren.
7. Einer Beschreibung der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmitteln sowie den Maßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes.
8. Je nach Medienart Bezeichnung des Nenndrucks, der Spannung, der Leitungsarten, Abmessungen, Rohrdurchmesser, Isolierungen, Art und Abmessungen der Auflagerungen, Rohrverbindungen, Ausgleichseinrichtungen, Abperr- und Entwässerungseinrichtungen.
9. Baubeginn und -ende sind uns schriftlich anzuzeigen, ebenso Veränderungen im Bauablauf und -verfahren.
10. Bei Änderungen oder Außerbetriebnahmen vorhandener Leitungskreuzungen: eine Kopie des Altvertrages.

**Deutsche
Regionaleisenbahn
GmbH**

Zentrale
Kurfürstendamm 11
10719 Berlin

☎ (0 30) 63 49 70 76

☎ (0 30) 63 49 70 99

E-Mail: info@regionaleisenbahn.de
www.regionaleisenbahn.de

Datum

Organisationseinheit

Bearbeiter

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben!)
Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Sitz: Berlin
HRB 124984 B AG Charlottenburg

Geschäftsführer:
Gerhard J. Curth (Vors. Geschäftsf.)
Georg Radke (Kfm. Geschäftsf.)

Aufsichtsratsvorsitzender:
Wolfgang Klapdor

Ust-IdNr.: DE 183719406

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Kto.Nr.: 0650 287 107

*Eisenbahninfrastrukturunternehmen
gem. § 6 AEG*

*Gegründet 1993 durch den
Deutschen Bahnkunden-Verband e.V*

Die anhängenden allgemeinen Baubedingungen sind Bestandteil jedes Kreuzungsvertrages.

Vorhandensein weiterer Leitungen

In der Regel können wir auf Grund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen im angefragten Bereich nicht zuverlässig über weitere möglicherweise dort vorhandene Medienkreuzungen Auskunft geben. Die Verlegung von Leitungen sollte deshalb mit der entsprechenden Vorsicht durchgeführt werden (ggf. Handschachtung). Eine Haftung - auch gegenüber Dritten - der DRE ist ausgeschlossen.

Weiterer Verfahrensablauf

Die Unterlagen senden Sie bitte an:
Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Zentrale, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin
oder per E-Mail an liegenschaften@regionaleisenbahn.de.

Für unsere Aufwendungen wird ein pauschaliertes Entgelt (siehe Anlage) erhoben. Die Gesamtsumme gliedert sich in 50 % Prüfungs- und 50 % Gestattungsentgelt. Das Prüfungsentgelt ist vor der Prüfung durch Sie zu zahlen, das Gestattungsentgelt bei Abschluss des Kreuzungsvertrages.

Stimmt die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH dem Bauvorhaben nach Prüfung und ggf. Beauftragung zu, ist ein Gestattungsentgelt in Höhe des Prüfungsentgeltes zu zahlen (evtl. kommen noch zum Beispiel Reisekosten für vor-Ort-Termine dazu).

Bauarbeiten bedürfen in jedem Falle des Abschlusses einer Gestattungsvereinbarung, die Ihnen nach Zahlungseingang zugesandt wird. Sofern es sich um eine Pachtstrecke handelt, bedarf der Abschluss eines Kreuzungsvertrages noch der Zustimmung durch die DB Netz AG.

Vorsorglich weisen wir auf die §§ 63 und 64 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hin, da es sich bei den durch uns betriebenen Eisenbahnstrecken in der Regel um öffentliche Infrastrukturen handelt. Bauarbeiten sind deshalb ohne den vorherigen Abschluss eines Gestattungsvertrages nicht zulässig!

Formlos benötigen wir sieben Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn eine entsprechende Mitteilung mit Angaben zur bauausführenden Firma und dem Ansprechpartner vor Ort.

Nach Beendigung der Bauarbeiten übersenden Sie uns bitte neben der schriftlichen Information über die Fertigstellung die neuen Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen für Bauvorhaben

Für das Planen, Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH gepachtet haben oder sich in deren Eigentum befinden, gelten folgende allgemeinen Baubedingungen:

1. Diese Bedingungen gelten für alle baulichen Anlagen und zusätzlich auch Kabel und Leitungen aller Art, Gräben und Verrohrungen, Krane und Krananlagen, Gerüste und sonstige aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die ober- bzw. unterirdisch auf Bahngrundstücken errichtet werden und durch Dritte genutzt werden.
2. Das Planen, Errichten und Betreiben der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die wegen der baulichen Anlage erforderlichen Abstandsflächen nur auf dem Bahngrundstück einzubringen.
3. Bahneigene Flächen gelten grundsätzlich als planfestgestellte Bahnbetriebsanlagen und unterliegen der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.
4. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage beeinträchtigten oder beanspruchten Betriebsanla-

gen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass es zu keiner ungewöhnlichen Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von Anlagen der Eisenbahn bzw. verpachteten oder vermieteten bahneigenen Flächen und darauf befindlichen Sachen kommt. Insbesondere ist eine ungewöhnliche Beeinträchtigung bzw. unzumutbare Belästigung von Personen auszuschließen. Baugeräte und -maschinen sind so aufzustellen, dass sie nicht ins Gleisprofil ragen oder vorhandene Freileitungen beschädigen können. Die Lichtraumprofile der Eisenbahn sind freizuhalten.
6. Bei einem Kraneinsatz ist nach DIN 57 105, Teil I / VDE 105, Teil 1 „Betrieb von Starkstromanlagen“ der Mindestabstand zu spannungsführenden Anlagenteilen einzuhalten. Der Schwenkbereich der Ausleger darf nicht über Betriebsanlagen, insbesondere Gleise und Oberleitungsanlagen, angelegt werden. Hierfür ist der Kran mit einer Schwenkbegrenzung zu versehen.
7. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung und Ausführung der Bauarbeiten auf Bahngelände abgeleitet werden können, haftet der Antragsteller.
8. Die Kosten für vorsorgliche Sondierungsmaßnahmen bezüglich Kampfmittel im Zusammenhang mit der Maßnahme ist vom Auftraggeber der Maßnahme zu tragen. Die Bergung und Beseitigung von Kampfmitteln beider Weltkriege finanziert das Bundesland.
9. Bahneigene Kabel und Leitungen sowie Bahngräben und Tiefenentwässerungen dürfen nicht überbaut bzw. beschädigt werden. Die ungehinderte Zugänglichkeit zu diesen Kabeln und Leitungen ist für Maßnahmen der Störungsbeseitigung und Instandhaltung ständig zu gewährleisten.
10. Der Bauherr verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die DRE für den Fall, dass ihm durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb (z. B. Erschütterungen) in seiner jeweiligen Form Schäden an der Baufläche oder an Sachen auf der Baufläche entstehen. Insbesondere werden Ansprüche für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen und dergleichen, die von Anlagen der Eisenbahn und dem gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehen, ausgeschlossen.
11. Bei Arbeiten in der Nähe zu hochspannungsführenden Anlagenteilen, z. B. Oberleitungen, ist durch Personen und Geräte ständig ein Schutzabstand von 3,50 m zu spannungsführenden Teilen einzuhalten. Tiefbauarbeiten näher als 6,00 m zu den Mastfundamenten sind nicht zulässig. Vorsicht beim Umgang mit Stangen und Leitern.

Vorsicht Hochspannung! Lebensgefahr! Die Spannung beträgt 15.000 Volt!

12. Beleuchtungen und beleuchtete Werbeeinrichtungen sind so anzubringen, dass keine Blendwirkungen zu den Anlagen der Eisenbahn, insbesondere Gleisanlagen, entstehen. Eine mögliche Falscherkennung von Signalbildern ist damit unbedingt auszuschließen.
13. Trauf- und Abwässer sind ordnungsgemäß und bahnabgewandt abzuleiten. Die erforderlichen Be- und Entwässerungsanlagen sind als Eigenanlagen herzustellen. Gleichgelagerte Anlagen der DRE dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und einer vertraglichen Regelung.
14. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecken mit der Beeinflussung von Monitoren und anderen, auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Nach der momentanen Streckenbelastung ist in ca. 14 m Abstand zum nächstgelegenen elektrifizierten Gleis mit kurzzeitigen Spitzenwerten der magnetischen Feldstärke/Flußdichte von ca. 12 A/m bzw. ca. 10 μ T zu rechnen. Dieser Wert ergibt sich aus einer heutigen „worst-case“- Betrachtung, schließt aber nicht aus, dass bei späteren Fahrplanverdichtungen oder Änderungen am Stromversorgungskonzept höhere Werte auftreten können.
15. Die Baufläche ist unter Beachtung der Grundstücksgrenzen gegenüber den Betriebsanlagen der Eisenbahn einzufrieden.
16. Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.
17. Bepflanzungen sind gesondert zu beantragen.

18. Die Lagerung von Baumaterialien auf Bahngelände ist auf das notwendige Maß, nur auf die Zeit der Bauausführung und auf den Baubereich zu beschränken. Bei zusätzlichem zeitweiligen Flächenbedarf ist auf gesonderten Antrag eine entsprechende vertragliche Regelung erforderlich.
19. Das Verbringen von Aushub- und Bauschuttmassen sowie anderen Abfallstoffen auf Bahngrundstücken ist nicht gestattet.
20. Diese Baubedingungen beziehen sich nur auf den Bauumfang und Angaben der eingereichten Antragsunterlagen. Eine Mitbenutzung von bahneigenen Grundstücken in sonstiger Art und Form ist nicht erlaubt. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die DRE.

Preisblatt für die Prüfung und Genehmigung von Leitungskreuzungen und -längsführungen mit Gelände, das sich im Eigentum der DRE befinden bzw. von ihr gepachtet wurde

1. Anwendung analog den Konzernrichtlinien der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Angaben beziehen sich auf den größten Rohr-/Leitungsdurchmesser.
3. Das Entgelt wird für jedes Schutz-/Mantelrohr berechnet. Ist die Verlegung von mehreren Medienleitungen in einem gemeinsamen Schutz-/Mantelrohr vorgesehen, ist für die Berechnung des Entgeltes der Umfang des Schutz-/Mantelrohres maßgebend.
4. Liegen gleichzeitig eine Kreuzung und eine Längsführung vor, so sind beide Vergütungen getrennt zu berechnen.
5. Alle genannten Beträge sind Nettopreise zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.
6. Herstellung ist die vollständige Neuerrichtung.
7. Eine Änderung liegt vor, wenn eine bereits an dieser Stelle vorhandene Kreuzung/ Längsführung verändert wird (z. B. Ersatz einer vorhandenen Leitung). Gilt auch für Außerbetriebnahme (Rückbau, Verfüllung).
8. Instandsetzung bezeichnet den Ersatz durch eine gleichwertige Kreuzung/Längsführung. Die Trasse und Dimensionierung der vorhandenen Leitung wird nicht verändert.

1. Stromleitungen			
Art	Herstellung	Änderung	Instandsetzung
Leitungskreuzung	887,00 €	532,00 €	532,00 €
Leitungslängsführung bis 300 Meter	887,00 €	532,00 €	532,00 €
Leitungslängsführung über 300 Meter	1.331,00 €	799,00 €	799,00 €

2. Wasserleitungen		
Leitungskreuzung und Längsführung (je 100 Meter)	bis DN 150	530,00 €
	bis DN 400	1.385,00 €
	über DN 400	2.180,00 €

3. Gasleitungen		
Leitungskreuzung mit einem höheren Betriebsdruck	bis DN 300	530,00 €
Leitungskreuzung mit einem höheren Betriebsdruck	bis DN 600	1.915,00 €
Leitungskreuzung mit einem höheren Betriebsdruck	über DN 600	2.290,00 €
Längsführung bis 100 Meter und je weitere 100 Meter	bis DN 150	530,00 €
	bis DN 400	1.915,00 €
	über DN 400	2.290,00 €

4. Personal-und Fahrzeugkosten	
Mindestberechnung 60 Minuten, anschließend in 30 Minuten-Schritten	
Streckenbegehungen, Zugbegleiter, sonstiges Betriebspersonal, Sicherungsposten, Hilfstätigkeiten	56,60 €/Stunde
Erstellen einer Betriebs- und Bauanweisung	708,30 € pauschal
Prüf- und Gutachtertätigkeiten, Vermessungsleistungen, Bauüberwachung, Dienstaufsicht, Triebfahrzeugführer, Lokrangierführer, Lotse	74,60 €/Stunde
Pkw-/Lkw-Fahrzeugnutzung	0,65 €/km

5. Reisekosten ggf. zzgl. der unter 4. genannten Personalkosten ab Dienstort Berlin/Strehla		
Gesamtlänge der Hin- und Rückfahrt, An- und Abreise	Entfernung	Betrag
	bis 50 km	72,00 €
	bis 200 km	268,00 €
	bis 400 km	554,00 €
	bis 600 km	804,00 €
	über 600 km	Addition der einzelnen Entfernungsschritte